

BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung

VORL.NR. 209/18

Sachbearbeitung:

Matthias Beck

Datum:

15.05.2018

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	13.06.2018	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	20.06.2018	ÖFFENTLICH

Betreff: Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte und

Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt

Ludwigsburg

Bezug SEK: Masterplan 1-Atraktieves Wohnen, Masterplan 6-Zusammenleben von

Generationen und Nationen

Bezug: Vorl.Nr. 346/16, 546/17

Anlagen: Anlage 1 Gebührenkalkulation Obdachlosenunterkünfte Kategorie I und

Kategorie I

Anlage 2 Gebührenkalkulation Anschlussunterbringung Kategorie III

Anlage 3 Änderung der Satzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Erhöhung der Benutzungsgebühren der Kategorie I, Kategorie II und Kategorie III zum 01.07.2018 wird zugestimmt. Für Selbstzahler und Kinder wird eine Ermäßigung festgelegt.
- 2. Der Änderung der Satzung in den §§ 3 und 15 wird zugestimmt.

Sachverhalt/Begründung:

In Ludwigsburg stehen für die Unterbringung von obdachlosen Menschen 130 Plätze im Riedle und 50 Plätze in der Teinacher Straße zur Verfügung. Im Riedle sind zurzeit 102 Personen untergebracht und in der Teinacher Straße 30 Personen.

Für die Unterbringung von Flüchtlingen wurden im gesamten Stadtgebiet 60 Immobilien mit einer Kapazität von 425 Plätzen angemietet. Weitere Objekte sind in Vorbereitung. Derzeit sind 388 Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung untergebracht. Es erfolgen laufend Neuzuweisungen.

Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte sind in drei Kategorien unterteilt und wurden nach acht Jahren ohne Anhebung zum 01.01.2017 folgendermaßen festgesetzt:

Unterkunft	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	
Aktuelle Gebühr	Riedle	Teinacher Straße	Anschluss- unterbringung	
Gebühr pro Person und Monat (warm)	198,00 €	225,00 €	240,00 €	

In den Gebühren sind alle Leistungen enthalten. Daher kann mit den festgesetzten Gebühren bei weitem keine Kostendeckung erzielt werden. Ausgehend von einer Kalkulation für die Vorlage 346/16 ergänzt mit aktuellen Zahlen und hochgerechnet auf eine Unterbringungskapazität von 600 Flüchtlingen wurde ermittelt, dass für eine Kostendeckung folgende Benutzungsgebühren erhoben werden müssten:

Unterkunft	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	
Erforderliche Gebühr	Riedle	Teinacher Straße	Anschluss- unterbringung	
Gebühr pro Person und Monat (warm)	342,00 €	494,00 €	394,00 €	

Die Finanzierung der Gebühren für die Nutzerinnen und Nutzer erfolgt aus unterschiedlichen Quellen. Für die Empfänger von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Gebühren vom Sozialleistungsträger übernommen. Dieser Nutzerkreis wird daher durch die Gebühren nicht wirtschaftlich belastet. Die Empfänger von Arbeitslosengeld I, Rente oder Erwerbseinkommen hingegen müssen dieses bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit für die Unterkunftsgebühren einsetzen.

In der BSS-Klausur am 03.02.2018 wurde beschlossen, mit der Gebührenfestsetzung bei den erwachsenen Transferleistungsempfängern eine Kostendeckung zu erzielen. Kindern und Selbstzahlern solle jedoch eine Ermäßigung eingeräumt werden. Auch in Stuttgart und in Freiburg haben die Gemeinderäte entsprechende Regelungen beschlossen.

Die Privilegierung lässt sich bei Personen, die die Nutzungsgebühren aus eigenem Einkommen finanzieren, damit begründen, dass ihre Erwerbstätigkeit besonders gestärkt werden soll. Es sollen keine Anreize zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit gesetzt werden, die zwangsläufig dann vorliegen würden, wenn die Einnahmen vollständig für die Unterkunft verbraucht werden müssten. Die Privilegierung soll ferner eine Signalwirkung auf die anderen Bewohner entfalten, dass sich Erwerbstätigkeit lohnt. Die Reduzierung der Gebühr erlaubt auch das Ansparen einer Kaution, um mittelfristig Wege zu privatem Wohnen zu eröffnen. Aus Gleichbehandlungsgründen muss die Gebührenermäßigung sämtlichen Selbstzahlern, insbesondere auch Rentnern, gewährt werden.

Es sollte allerdings kein Anreiz für Erwerbstätige geschaffen werden, längerfristig in städtischen Einrichtungen zu verbleiben. Bei Personen, die sich in auskömmlichen finanziellen Verhältnisse befinden, lässt sich eine langfristige Subventionierung der teuren öffentlich-rechtlichen Einrichtung nicht rechtfertigen. Die Gebühren sollten daher nicht länger als maximal drei Jahre reduziert werden. Für Menschen, die zu wenig verdienen, um den Transferleistungsbezug zu verlassen, würde eine Gebührenermäßigung keine finanzielle Entlastung bringen.

Daher empfiehlt die Stadtverwaltung Ludwigsburg, die Benutzungsgebühren zum <u>01.07.2018</u> folgendermaßen zu erhöhen:

Unterkunft	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	
Neue Gebühr	IRIANIA	Teinacher Straße	Anschluss- unterbringung	
Gebühr pro Person und Monat (warm)	342,00 €	494,00 €	394,00 €	
Gebühr pro Kind (1 bis 18 Jahre) pro Monat	171,00 €	247,00 €	197,00 €	
Gebühr pro Kind (O bis 1 Jahr) pro Monat	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Gebührenschuldnern, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, wird auf Antrag für die Dauer von zwölf Monaten die nachfolgende Gebührenermäßigung um 50 Prozent gewährt. Der Antrag kann einmal, d. h. bis auf eine Dauer von maximal zwei Jahren, verlängert werden.

Unterkunft	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	
Ermäßigte Gebühr (Selbstzahler) 50%	IRIANIA	Teinacher Straße	Anschluss- unterbringung	
Gebühr pro Person und Monat (warm)	171,00 €	247,00 €	197,00 €	
Gebühr pro Kind (1 bis 18 Jahre) pro Monat	85,00 €	123,00 €	98,00 €	
Gebühr pro Kind (O bis 1 Jahr) pro Monat	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Ein anderes Problem sind Abwesenheiten der Obdachlosen. Wenn untergebrachte Personen zwischenzeitlich abwesend sind, werden ihre Zimmer unverändert belassen und für ihre eventuelle Rückkunft vorgehalten. Dadurch entstehen zum Teil wochenlange unbegründete Leerstände. Dabei fordert § 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte: "Sobald der Benutzer auf die Unterkunft nicht mehr angewiesen ist, hat er dies der Stadt sofort mitzuteilen."

Daher empfiehlt die Stadtverwaltung Ludwigsburg, in § 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte folgende Sätze zu ergänzen: "Die Unterkunft wird nur so lange zur Verfügung gestellt, wie sie auch tatsächlich zur Übernachtung benutzt wird. Ein Zimmer ist zu räumen und der Stadtverwaltung wieder zur Unterbringung von anderen Personen zur Verfügung zu stellen, wenn eine Abwesenheit länger als drei Nächte dauert und ohne nachvollziehbare Begründung erfolgt."

	٠											
ı	ı	n	٠	Δ	rs	•	h	rı	tt	Δ	n	•

i.V. Wolfgang Müller

Finanzielle Auswirkungen?								
⊠ Ja	N	ein	Gesamtkosten Maß	241.684,00 EUR				
Ebene: Ha	aushal	tsplan						
Teilhaushalt TH 32			Produktgruppe	314005, 314007	•			
ErgHH: Ert	rags-/	Aufwandsart	33210000 - Benutz	zungsgebühren				
FinHH: Eir	n-/Ausz	zahlungsart						
Investitions	smaßn	ahmen						
Deckung			⊠ Ja	∑ Ja				
			☐ Nein, Deckung durch					
Ebene: Ko	Ebene: Kontierung (intern)							
		Konsumt	iv	Investiv				
Kostenstel	le	Kostenart	Auftrag	Sachkonto Auftrag				
32605002 32605003 33210000								

Verteiler: FB 20 FB 65 WBL



NOTIZEN